

## **Satzung des Lohnsteuerhilfevereins Abakus e.V.**

### **§ 1 Name, Sitz und Arbeitsgebiet**

- (1) Der Verein führt den Namen "Lohnsteuerhilfe Abakus e.V.-Lohnsteuerhilfeverein".
- (2) Er hat seinen Sitz in Crailsheim und damit im Bezirk der Oberfinanzdirektion Stuttgart. Die Geschäftsleitung befindet sich in Crailsheim und damit im selben Oberfinanzbezirk.
- (3) Das Arbeitsgebiet des Vereins ist der Raum, in dem er rechtlich zulässig tätig sein darf.
- (4) Der Verein beantragt die Aufnahme in das Vereinsregister.

### **§ 2 Zweck des Vereins**

- (1) Ausschließliche Aufgabe des Vereins ist es, den Mitgliedern Beratung und tätige Mithilfe in allen Angelegenheiten ihrer Lohnsteuerpflicht zu gewähren. Dies schließt die Wahrung der steuerlichen Interessen der Mitglieder gegenüber dem Gesetzgeber und der Finanzverwaltung ein. Die Ausübung einer anderen wirtschaftlichen Tätigkeit in Verbindung mit der Hilfeleistung in Steuersachen im Rahmen der Befugnis nach § 4 Nr. 11 StBerG ist nicht zulässig.
- (2) Der Verein verfolgt gemeinnützige Ziele. Sein Zweck ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglieder des Vereins können alle lohnsteuerpflichtigen Personen werden, für die der Verein nach § 4 Nr. 11 StBerG tätig werden darf. Ferner können auch solche Personen Mitglied werden, die an der Erfüllung des Vereinszwecks mitwirken, ohne selbst die Lohnsteuerhilfe des Vereins in Anspruch zu nehmen.
- (2) Aufgabe der aktiven Mitglieder ist es, die übrigen Mitglieder des Vereins in Steuersachen im Rahmen der Befugnis nach § 4 Nr. 11 StBerG zu beraten oder in anderer Weise an der Erfüllung des Vereinszwecks mitzuwirken. Die Hilfeleistung in Steuersachen im Rahmen der Befugnis nach § 4 Nr. 11 StBerG ist sachgemäß, gewissenhaft und verschwiegen auszuüben. Aktive Mitglieder sind von der Beitragszahlungspflicht befreit. Die Gründungsmitglieder gelten auch als aktive Mitglieder.
- (3) Die übrigen Mitglieder haben Anspruch auf Beratung in Steuersachen im Rahmen der Befugnis nach § 4 Nr. 11 StBerG, sofern sie den fälligen Mitgliedsbeitrag gezahlt haben. Eine Beratung durch bestimmte aktive Mitglieder oder Beratungsstellen des Vereins kann nicht beansprucht werden.
- (4) Anspruch auf Ausschüttung des Vereinsvermögens besteht nicht.

### **§ 4 Beginn und Ende der Mitgliedschaft**

- (1) Der Beitritt ist schriftlich zu erklären.
- (2) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder durch Tod des Mitglieds. Sofern Inhalt und Umfang einer aktiven Mitgliedschaft vertraglich geregelt sind, endet diese mit der Auflösung des betreffenden Vertrages.
- (3) Der Austritt ist auf das Ende jedes Kalenderjahres möglich. Er ist mit einer Frist von drei Monaten schriftlich unter Angabe der Mitgliedsnummer zu Händen des Vorstandes zu erklären. Maßgeblich für die Wirksamkeit der Austrittserklärung ist der Zeitpunkt des Zugangs beim Vorstand,
- (4) Ein länger als sechs Monate andauernder Rückstand des Jahresbeitrages kann vom Vorstand als Austrittserklärung gewertet werden. Die Verpflichtung des Mitgliedes zur Zahlung des fälligen Mitgliedsbeitrages bleibt davon unberührt.
- (5) Der Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied trotz Mahnung mit der Zahlung eines Jahresbeitrages länger als drei Monate im Rückstand ist oder sich eines groben Verstoßes gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins hat zuschulden kommen lassen. Bei aktiven Mitgliedern liegt ein grober Verstoß vor, wenn Geschäftsgeheimnisse weitergegeben werden, gleichzeitig eine Mitgliedschaft in einem anderen Lohnsteuerhilfeverein besteht oder bei einer anderen zur Hilfeleistung in Steuersachen im Rahmen der Befugnis nach § 4 Nr. 11 StBerG befugten Person oder Institution eine Tätigkeit ausgeübt wird.
- (6) Über Austritt und Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen seine Entscheidung ist die Berufung möglich. Sie muss innerhalb eines Monats seit Zugang der Ausschlussentscheidung beim Aufsichtsrat eingelegt werden. Dieser entscheidet dann endgültig.

**§ 5 Aufnahmegebühr und Jahresbeitrag**

- (1) Über die Höhe der einmaligen Aufnahmegebühr beschließt der Vorstand. Der Vorstand ist berechtigt, die Aufnahmegebühr in begründeten Einzelfällen zu ermäßigen oder zu erlassen.
- (2) Es wird ein jährlicher Mitgliedsbeitrag erhoben, dessen Höhe durch den Vorstand bestimmt und den Mitgliedern in geeigneter Weise bekannt gegeben wird. Neben dem Mitgliedsbeitrag wird kein besonderes Entgelt erhoben,
- (3) Der Mitgliedsbeitrag ist jeweils für ein Kalenderjahr zu entrichten. Er wird zum 1.1. des Kalenderjahres zur Zahlung fällig, im ersten Mitgliedsjahr bei Aufnahme. Die Beitragszahlungspflicht besteht unabhängig von der Inanspruchnahme der Hilfeleistung des Vereins.

**§ 6 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

**§ 7 Organe des Vereins**

- (1) Organe des Vereins sind
  - a) der Vorstand,
  - b) der Aufsichtsrat,
  - c) die Mitgliederversammlung.
- (2) Einem Organ des Vereins kann nur angehören, wer Mitglied des Vereins ist.
- (3) Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder gelten als aktive Mitglieder des Vereins.

**§ 8 Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus höchstens drei Vorstandsmitgliedern. Sie werden auf Vorschlag des Aufsichtsrats von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich,
- (3) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und verwaltet das Vereinsvermögen.
- (4) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden.
- (5) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (6) Die Mitglieder des Vorstandes haben Anspruch auf eine angemessene Vergütung und auf Ersatz aller Kosten, die in Wahrnehmung der satzungsmäßigen Aufgaben entstanden sind. Einzelheiten regelt ein Dienstvertrag.
- (7) Verträge des Vereins mit Mitgliedern des Vorstandes oder deren Angehörigen bedürfen der Genehmigung der Mitgliederversammlung.

**§ 9 Aufsichtsrat**

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus drei Mitgliedern, die auf Vorschlag des Vorstandes oder eines Mitglieds von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von sechs Jahren gewählt werden.
- (2) Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter.
- (3) Der Vorsitzende und bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter hat die Sitzungen des Aufsichtsrats einzuberufen und zu leiten. Vorstandsmitglieder sind berechtigt, an Aufsichtsratssitzungen mit beratender Stimme teilzunehmen; sie sind schriftlich von der Einberufung des Aufsichtsrats rechtzeitig zu informieren.
- (4) Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Er ist beschlussfähig, wenn zwei seiner Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. seines Stellvertreters.

- (5) Der Aufsichtsrat nimmt die ihm durch die Satzung zugewiesenen Aufgaben wahr. Dazu gehört auch
- a) die Überwachung der Geschäftsführung des Vorstandes auf Einhaltung gesetzlicher oder satzungsmäßiger Bestimmungen,
  - b) die vorläufige Abberufung von Vorstandsmitgliedern bis zur Entscheidung durch die Mitgliederversammlung,
  - c) der Abschluss von Dienstverträgen mit Vorstandsmitgliedern. Solche Verträge sind wirksam, wenn sie von der Mehrheit der Aufsichtsratsmitglieder unterzeichnet sind.

Der Aufsichtsrat hat der jeweils nächsten Mitgliederversammlung zu berichten über

- abgeschlossene Rechtsgeschäfte mit Mitgliedern des Vorstandes und des Aufsichtsrats,
- mit Dritten geschlossene Verträge, die die Geschäftsführung oder die dauernde Beratung des Vereins betreffen und
- Dauermietverhältnisse.

- (6) Die Mitglieder des Aufsichtsrates haben Anspruch auf eine angemessene Vergütung ihrer Tätigkeit sowie auf Ersatz aller Kosten, die in Wahrnehmung der satzungsmäßigen Aufgaben entstanden sind. Die Höhe der Vergütung wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgelegt.

## **§ 10 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. In der Versammlung hat jedes Mitglied eine Stimme.
1. Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt. Sie wird vom Vorstand einberufen. Die Einberufung hat schriftlich mit einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung, des Tagungsortes und des Zeitpunktes zu erfolgen. Gleichzeitig ist die Aufsichtsbehörde zu benachrichtigen. Das Einladungsschreiben ist jedem Mitglied einzeln zuzustellen und gilt als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied genannte Adresse gerichtet ist.
  2. Der Vorstand hat innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe des wesentlichen Inhaltes der Prüfungsfeststellungen an die Mitglieder eine Mitgliederversammlung einzuberufen, in der insbesondere eine Aussprache über das Ergebnis der Geschäftsführung durchzuführen und über die Entlastung des Vorstandes wegen seiner Geschäftsführung während des geprüften Zeitraumes zu befinden ist.
  3. Auf Verlangen von mindestens 20 % aller Mitglieder hat der Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung binnen einer Frist von vier Wochen einzuberufen.
  4. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich die Ergänzung zur Tagesordnung verlangen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zu geben. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Versammlung.
  5. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter. Die Art der Abstimmung entscheidet der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn 1/3 der erschienenen Stimmberechtigten dies verlangt.
  6. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden, unbeschadet der Vorschriften des § 33 (Satzungsänderung) und des § 41 BGB (Auflösung) mit einfacher Mehrheit der erschienen Mitglieder gefasst. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

7. Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Protokollführer und Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Dem Protokoll ist eine Liste aller Teilnehmer an der Mitgliederversammlung beizufügen.

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten ausschließlich zuständig:

- Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern
- Genehmigung der Beitragsordnung
- Genehmigung des Haushaltsplanes
- Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes
- Aussprache über das Ergebnis der Geschäftsprüfung
- Entlastung des Vorstandes
- Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins

#### **§ 11 Niederschriften, Bekanntmachungen**

- (1) Über Mitgliederversammlungen sind Niederschriften anzufertigen. Anträge und Abstimmungsergebnisse sind zu protokollieren und vom Schriftführer zu unterzeichnen.
- (2) Bekanntmachungen des Vereins erfolgen durch schriftliche Mitteilung an alle Mitglieder oder, soweit das Gesetz oder diese Satzung nicht anders bestimmen, als Aushang in den Beratungsstellen.
- (3) Innerhalb von sechs Monaten nach Vorliegen des jährlichen Prüfungsberichtes ist dessen wesentlicher Inhalt den Mitgliedern schriftlich bekannt zu geben.
- (4) Der Lohnsteuerhilfverein hat jede Satzungsänderung der zuständigen Oberfinanzdirektion innerhalb eines Monats nach der Beschlussfassung anzuzeigen. Der Änderungsanzeige ist eine öffentlich beglaubigte Abschrift der jeweiligen Urkunde beizufügen.

#### **§ 12 Sitzverlegung**

Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann der Vorstand den Sitz des Vereins an einen anderen Ort seines Arbeitsgebietes verlegen.

#### **§ 12 a Beratung der Mitglieder**

- (1) Die Beratung der Mitglieder wird nur in Beratungsstellen i. S. d. § 23 StBerG ausgeübt.
- (2) Die Hilfeleistung in Steuersachen im Rahmen der Befugnis nach § 4 Nr. 11 StBerG wird nur durch Personen ausgeübt, die einer Beratungsstelle angehören. Alle Personen, deren sich der Verein bei der Hilfeleistung in Steuersachen im Rahmen der Befugnis nach § 4 Nr. 11 StBerG bedient, sind zur Einhaltung der in dieser Satzung bezeichneten Pflichten angehalten. Für jede Beratungsstelle wird ein Leiter bestellt; er darf gleichzeitig nur eine weitere Beratungsstelle leiten. Der Beratungsstellenleiter übt die Fachaufsicht über die in der Beratungsstelle tätigen Personen aus.
- (3) Der Lohnsteuerhilfverein darf zum Leiter einer Beratungsstelle nur Personen bestellen, die
  1. zu dem in § 3 Nr. 1 bezeichneten Personenkreis gehören oder
  2. eine Abschlussprüfung in einem kaufmännischen Ausbildungsberuf bestanden haben oder eine andere gleichwertige Vorbildung besitzen und nach Abschluss der Ausbildung drei Jahre in einem Umfang von mindestens 16 Wochenstunden auf dem Gebiet der von den Bundes- oder Landesfinanzbehörden verwalteten Steuern praktisch tätig gewesen sind oder
  3. mindestens 3 Jahre auf den für die Beratungsbefugnis nach § 4 Nr. 11 einschlägigen Gebieten des Einkommensteuerrechts in einem Umfang von mindestens 16 Wochenstunden praktisch tätig gewesen sind (§ 23 (3) StBerG).

Wer sich so verhalten hat, dass die Besorgnis begründet ist, er werde die Pflichten des Lohnsteuerhilfevereines nicht erfüllen, darf als Beratungsstellenleiter nicht bestellt werden.

(4) Hilfeleistung in Steuersachen im Rahmen der Befugnis nach § 4 Nr. 11 StBerG wird sachgemäß, gewissenhaft, verschwiegen ausgeübt.

Die Ausübung einer anderen wirtschaftlichen Tätigkeit in Verbindung mit der Hilfeleistung in Steuersachen im Rahmen der Befugnis nach § 4 Nr. 11 StBerG ist nicht zulässig.

(5) Die Handakten über die Hilfeleistung in Steuersachen im Rahmen der Befugnis nach § 4 Nr. 11 StBerG der Mitglieder sind auf die Dauer von sieben Jahren nach Abschluß der Tätigkeit des Vereins in der Steuersache im Rahmen der Befugnis nach § 4 Nr. 11 StBerG des Mitgliedes aufzubewahren. Diese Verpflichtung erlischt jedoch schon vor Beendigung dieses Zeitraums, wenn der Verein das Mitglied auffordert, die Handakte in Empfang zu nehmen und das Mitglied binnen drei Monaten, nachdem es die Aufforderung erhalten hat, dieser nicht nachgekommen ist.

Die in anderen Gesetzen als dem Steuerberatungsgesetz getroffenen Regelungen über die Verpflichtung zur Aufbewahrung von Geschäftsunterlagen bleiben unberührt.

### **§ 13 Auflösung**

(1) Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung. Der Beschluss bedarf einer Drei-Viertel-Mehrheit aller Mitglieder.

(2) Die Liquidation führt der amtierende Vorstand durch.

(3) Über die Verwendung des Restvermögens beschließt der amtierende Vorstand mit Zustimmung der Mitgliederversammlung.

### **§ 14 Haftung**

Schadensersatzansprüche des Mitglieds aus der Beratung verjähren unabhängig von ihrer Kenntnis drei Jahre nach dem Zeitpunkt der Entstehung.

### **§ 15 Schlussbestimmungen**

(1) Gerichtsstand wegen aller sich aus der Mitgliedschaft, aus der Tätigkeit aktiver Vereinsmitglieder

oder von Organen etwa ergebender Streitigkeiten ist das für den Sitz des Vereins zuständige Gericht.

(2) Sollten Teile dieser Satzung unwirksam sein oder werden, berührt das nicht die Wirksamkeit der übrigen Teile.